

„Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“ - Junge Fahrer – erwachsene Begleiter

Mangelnde Erfahrung ist das Kernproblem von jungen Führerscheinbesitzern. Ihr eigenes Können überschätzen sie oft – kritische Situationen unterschätzen sie. Deshalb ist das Risiko eines Autounfalls für diese jungen Frauen und Männer wesentlich höher. Die traurige Bilanz: Fast jeder vierte aller Verkehrstoten in Bayern ist zwischen 18 und 24 Jahren alt.

Um die Sicherheit der jungen Fahrer und ihrer Beifahrer zu erhöhen, sollen sie mehr Erfahrungen sammeln. Bayern hatte deshalb ab 01.09.2005 den Modellversuch "Begleitetes Fahren ab 17 Jahre", der in anderen europäischen Ländern bereits erfolgreich war, gestartet. Seit dem 01. Januar 2011 wurde der Modellversuch als dauerhafte Regelung in die Fahrerlaubnis-Verordnung (§ 48 a FeV) aufgenommen.

Die Grundidee dabei heißt: **Mehr Praxis – mehr Beratung – mehr Erfahrung!**
Oder anders gesagt: **Weniger Risiko – weniger Gefahren – weniger Unfälle!**

1. Führerschein mit 17

Die Fahrberechtigung mit 17 Jahren ist an bestimmte Auflagen gebunden:

- Bis zum 18. Geburtstag dürfen die jungen Fahrerinnen und Fahrer nur gemeinsam mit einer erwachsenen und erfahrenen Begleitperson fahren.
- Diese erwachsene Begleitperson muss namentlich in die Prüfungsbescheinigung eingetragen sein. Es ist auch möglich, mehrere erwachsene Begleiter einzutragen.
- Die Begleiter müssen mindestens 30 Jahre alt sein.
- Die erfahrenen Erwachsenen müssen mindestens 5 Jahre (ununterbrochen) eine gültige Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine entsprechende deutsche oder EU/EWR-Fahrerlaubnis besitzen.
- Für die Begleiter darf bei Antragsstellung nur maximal ein Punkt im Fahreignungsregister eingetragen sein.
- Die Fahrerlaubnis (BF 17) ist nur in Deutschland gültig, die Jugendlichen dürfen im Ausland nicht selbst fahren.

2. Fahranfängerinnen und Fahranfänger

Sie haben die große Chance, ein Jahr früher als viele Ihrer Altersgenossen Auto fahren zu dürfen.

Gehen Sie verantwortungsvoll damit um.

- Bis zu ihrem 18. Geburtstag dürfen Sie nie ohne eingetragene Begleitperson fahren.
- Fahren Sie nur, wenn Sie körperlich fit sind, niemals unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder wenn Sie übermüdet sind.
- Gurten Sie sich immer an.
- Fahren Sie defensiv und vorausschauend.
- Denken Sie daran, dass Sie Ihre Fahrweise an das Wetter anpassen: Regen, Eis und Schnee, aber auch blendendes Sonnenlicht kann gefährlich sein.
- Berechnen Sie die Bremswege eher großzügig, dann sind Sie auf der sicheren Seite.
- Nehmen Sie Ihre Prüfungsbescheinigung und Ihren Ausweis immer mit, wenn Sie Auto fahren.
- Halten Sie sich unbedingt an die Auflagen, da sonst ein Bußgeld fällig wird oder Ihnen sogar die gesamte Fahrerlaubnis entzogen werden kann.

3. Die Beifahrerin oder der Beifahrer

Als erwachsene Begleitperson haben Sie große Verantwortung. Tragen Sie dazu bei, dass unsere Straßen sicherer werden.

Unterstützen Sie die anvertrauten Jugendlichen dabei, sich umsichtig und verantwortungsvoll im Straßenverkehr zu bewegen:

- Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Aufgabe, seien Sie aufmerksam während der Fahrt.
- Vermitteln Sie Ruhe und Sicherheit.
- Achten Sie darauf, dass die junge FahrerIn bzw. der junge Fahrer körperlich fit ist.
- Begleiten Sie nicht, wenn Sie sich selber unwohl oder krank fühlen.
- Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nicht begleiten, wenn sie unter Alkoholeinfluss (0,25 mg/l AAK bzw. 0,5 Promille BAK) oder unter Wirkung eines in der Anlage 24 a StVG genannten berauschenden Mittels steht.
- Beraten Sie die FahrerIn bzw. den Fahrer vor und während der Fahrt, wenn dies gefahrlos möglich ist.
- Greifen Sie aber nicht selber in die Fahrtätigkeit ein – Sie sind kein "Hilfsfahrlern".
- Verhindern Sie, dass die jungen Fahrer andere gefährden (z. B. durch zu hohe Geschwindigkeit, zu dichtes Auffahren, gefährliche Überholmanöver, Rotlichtverstöße).
- Nehmen Sie stets Ihren Führerschein mit.
- Wenn Sie die Halterin oder der Halter des Fahrzeugs sind, teilen Sie Ihrer Kraftfahrzeugversicherung mit, dass das Fahrzeug im Rahmen des Begleiteten Fahrens benutzt wird.
- Sowohl den Fahranfängerinnen und Fahranfängern, als auch ihren Begleitpersonen empfehlen wir einen Vorbereitungskurs.

4. Fahrplan zum Führerschein

Ablauf	Voraussetzungen/Auflagen
Ab 16 1/2 Jahren: Führerscheinausbildung in der Fahrschule	Führerscheinausbildung zur Klasse B bzw. BE (enthalten: Führerscheinklassen L, AM) wie bisher, nur ein Jahr früher Voraussetzungen für den Führerscheinbewerber: - keine Bedenken, die gegen die Fahreignung sprechen Begleitperson: eine oder mehrere bei Antragsstellung namentlich benannte Person(en) - Vollendung des 30. Lebensjahr - Seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen oder EU/EWR-Fahrerlaubnis - Bei Antragstellung mit nicht mehr als einem Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg belastet
Führerscheinprüfung	Als Vorbereitung für die Teilnahme am Modellversuch empfehlen wir den Fahranfängern und deren Begleitperson(en) die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs, den die Landesverkehrswacht oder auch bestimmte Fahrschulen anbieten
Mit Vollendung des 17. Lebensjahres: Fahrerlaubnis mit der Auflage der Begleitung	Aushändigung einer Prüfungsbescheinigung
Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: Fahren mit Begleitung, Sammeln von Fahrpraxis	- Die jungen Fahrer sind die verantwortlichen Fahrzeugführer. - Sie dürfen nur zusammen mit einer Begleitperson fahren. - Die Fahrberechtigung besteht nur für Deutschland. - Die Begleitpersonen stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.
Mit Vollendung des 18. Lebensjahres: Unbeschränkte Fahrerlaubnis wird erteilt	Der EU-Kartenführerschein wird über die Fahrerlaubnisbehörde ausgehändigt.

Beiblatt zum Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis – „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“

Name, Vorname(n):			
Geburtsdatum:		Geburtsort:	
Anschrift:			

Mein Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis im Rahmen des „Begleiteten Fahrens ab 17 Jahre“ bezieht sich auf die Klasse/n

B

BE

Wichtig für die Begleitperson/en:

- Sie haben das 30. Lebensjahr vollendet – bitte Kopie (beidseitig) vom Personalausweis beifügen!
- Sie sind seit mindestens 5 Jahren (ununterbrochen) im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) oder einer entsprechenden deutschen oder EU/EWR-Fahrerlaubnis – bitte Kopie (beidseitig) vom Führerschein beifügen!
- Sie haben bei Antragstellung nicht mehr als einen Punkt im Fahreignungsregister
- Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nicht begleiten, wenn sie unter Alkoholeinfluss (0,25 mg/l AAK bzw. 0,5 Promille BAK) oder unter Wirkung eines in der Anlage 24 a StVG genannten berauschenden Mittels stehen.

Begleitperson/en:

(Für weitere Begleitpersonen bitte ggf. weitere Beiblätter verwenden.)

Name, Vorname		Prüfung (LRA)
Geburtsdatum	Geburtsort	
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.)		
Ich bin im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) seit:		
Ich bin damit einverstanden, dass das Landratsamt Augsburg über mich eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einholt.		
Ort, Datum, Unterschrift (Begleitperson)		

Name, Vorname		Prüfung (LRA)
Geburtsdatum	Geburtsort	
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Haus-Nr.)		
Ich bin im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) seit:		
Ich bin damit einverstanden, dass das Landratsamt Augsburg über mich eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einholt.		
Ort, Datum, Unterschrift (Begleitperson)		

↓ **Bitte Unterschriften nicht vergessen** ↓

Ort, Datum				
<i>Dem vorstehenden Antrag stimme(n) ich/wir zu. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass vorstehend genannte Person(en) als Begleiter in die Prüfungsbescheinigung eingetragen wird/werden.</i>				
Unterschriften	Bewerber	Vater	Mutter	Betreuer

Unterschriften beider Erziehungsberechtigten (Besteht ein alleiniges Sorgerecht, ist unbedingt ein entsprechender Nachweis beizulegen.)